OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603880/5/FP

Datum:
Linz, 20. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W W, geb. x 1966, vertreten durch Mag. M K, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juli 2020, GZ: VStV/919302079769/2019, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich beider Spruchpunkte im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängten Strafen hinsichtlich Punkt 1. des Straferkenntnisses auf 150 Euro (69 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe und hinsichtlich Punkt 2. auf 100 Euro (46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe (1) nicht sofort angehalten und (2) nicht ohne und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl der Bf und die Person in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6. August 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er aufgrund der Straßenverhältnisse (Enge) sein KFZ nicht anhalten habe können und dies bei der nächsten Möglichkeit getan hätte. Der Bf beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu – aufgrund schlechter Einkommensverhältnisse – die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. August 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 13. Juli 2021, zu welcher nur der Rechtsanwalt des Bf erschienen ist. Der Bf ist der Verhandlung ferngeblieben, weshalb das Gericht ihn nicht einvernehmen konnte, sondern seine Entscheidung auf Basis des Akteninhaltes fällen musste.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 12. November 2019 gegen 12:19 Uhr einen PKW Fiat Doblo mit dem Kennzeichen x in Ried im Traunkreis in Richtung Sattledt, als er im Bereich der Liegenschaft Hauptstraße x mit dem linken Seitenspiegel seines Fahrzeuges den rechten Seitenspiegel des entgegenkommenden KFZ mit dem Kennzeichen x touchierte wodurch dieser in Form von Kratzern im Lack beschädigt wurde. [Polizeiliche Anzeige, Lichtbilder, unbestrittener Sachverhalt]

Der Bf hat die Kollision bemerkt. [Beschuldigtenvernehmung vom 25. November 2019]

Der Bf hielt sein Fahrzeug nicht an, sondern setzte seine Fahrt fort und ordnete sich etwa 100m weiter an einer Kreuzung zum Abbiegen Richtung Sattledt ein. Dort ereignete sich ein weiterer Unfall. Die mittlerweile von der

Erstunfallbeteiligten herbeigerufene Polizei traf dort auf den Bf. [Polizeiliche Anzeige, Beschuldigtenvernehmung vom 25. November 2019]
Der Bf hat die Polizei zuvor nicht verständigt.

Unmittelbar im Anschluss an die Unfallstelle, die sich auf einer zumindest 5 m breiten Straße befindet, finden sich in Fahrtrichtung des Bf mehrere Grundstückszufahrten und Flächen, die geeignet sind ein Kraftfahrzeug kurz anzuhalten, darunter auch Parallelparkplätze. [Beilagen ./A und ./B]

Der Bf verfügt über eine Invaliditätspension in Höhe von 434,20 Euro, eine Ausgleichszulage von 532,45 Euro (jew. 14x) sowie Pflegegeld der Stufe 1 in Höhe von 148,80 Euro (12 x). Abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages von 49,30 Euro ergibt sich ein monatlicher Anweisungsbetrag von 1.066,15 Euro. [Leistungsübersicht PVA, Blg. ./1]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der Umstand, dass ein Verkehrsunfall stattgefunden hat und dabei am Fahrzeug der Unfallgegnerin ein Schaden eingetreten ist ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt und ist vom Bf auch zugestanden. Der Bf stützt seine Verantwortung lediglich auf die Behauptung, dass er aufgrund der Straßenverhältnisse nicht in der Lage gewesen sei, sein KFZ anzuhalten.
Diese Darstellung konnte sich im Verfahren nicht bewahrheiten. Vielmehr erweist sich aus den vom Gericht zum Akt genommenen Luftbildern, dass – wollte man rechtsunrichtig davon ausgehen, dass der Bf nicht schon unmittelbar im Anschluss (auf offener Straße) an die Kollision stehen bleiben musste, um sich mit der Unfallgegnerin auszutauschen – vielfältige Möglichkeiten gab, sein Fahrzeug anzuhalten, zumal bereits im Anschluss an das Gebäude am Unfallort die Möglichkeit bestand, das Fahrzeug in einer Grundstückszufahrt anzuhalten oder auch rechts an den Straßenrand zu fahren um mit der Unfallgegnerin Kontakt aufzunehmen. Ebenso wäre es dem Bf dort möglich gewesen, wäre die Unfallgegnerin nicht mehr anwesend gewesen, von dort unverzüglich die Polizei zu verständigen.

Die Angaben des Bf in der zum zweiten – nicht verfahrensgegenständlichen Unfall – und von ihm selbst vorgelegten Beschuldigtenvernehmung zeichnet jedoch ein gänzlich anderes Bild, hat der Bf dort doch selbst angegeben, den Unfall bemerkt und sich dann – 100m weiter – zum Abbiegen eingereiht zu haben um in Richtung Sattledt abzubiegen.
Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Bf sein Fahrzeug 100 m entfernt von der Unfallstelle anhalten wollte, sondern ist aufgrund der eigenen Angaben der Bf evident, dass er unvermittelt weiter fahren wollte. Der Bf hat auch nicht

dargestellt, dass er im Begriff war, die Polizei zu verständigen oder dies vorhatte. Vielmehr traf ihn diese aufgrund seines zweiten Unfalles an.

III. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

§ 99 Abs 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,[...]“

§ 99 Abs 3 lit b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Streifkollision gekommen ist, steht vorliegend fest. Aus den vorliegenden Lichtbildern ergibt sich zudem – und gänzlich unbestritten vom Bf – dass am Seitenspiegel der Unfallgegnerin tiefe, bis in die Grundierung reichende Kratzer im Lack eingetreten sind, was auch nicht verwundert, muss die Kollision doch heftig gewesen sein, zumal beim Fahrzeug des Bf die gesamte Schale dies Spiegels verloren ging.

Naturgemäß war der Schaden am Fahrzeug der Unfallgegnerin nicht nur durch einfaches Wegwischen zu beheben, weil der Lack vom Fahrzeug abgetragen wurde.

Dementsprechend stellt nach der Judikatur des VwGH „nicht die bloße Beschmutzung oder eine wegwischbare Kontaktspur einen Schaden dar (Hinweis E 20.1.1984, 82/02/0022, E 23.5.1985, 85/02/0036), sehr wohl aber jeder, wenn auch nur leichte Lackschaden (Hinweis auf E 13.3.1981, 2793/80, E 15.1.1982, 81/02/0260)“. (VwGH 20. April 1989, 85/18/0146)

Der VwGH sprach überdies aus: „Die Höhe des Schadens ist bei der Übertretung nach § 4 Abs 5 StVO ohne Bedeutung. Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack oder eine Deformierung der Stoßstange sind tatbildlich (Hinweis E 4.10.1973, 1229/72, E 2.3.1978, 1381/76, E 11.12.1978, 0178/78)“. (VwGH 12. November 1987, 87/02/0134).

Die von der Bf zitierte Judikatur behandelte keine Lackschäden, sondern etwa eine abwischbare Lackspur auf einer Zierleiste (VwGH 15. Februar 1980, 2403/79) oder einen leicht wieder einsetzbaren Gummiwulst (VwGH 21. September 1984, 83/02/0009), also Spuren, wie sie am Fahrzeug der Bf aufgetreten sind. Von Relevanz für die Beurteilung als Sachschaden ist vorliegend jedoch der Schaden am Fahrzeug der Zeugin.

Es liegt sohin am Fahrzeug der Zeugin ein Schaden iSd § 4 StVO vor und ist das ggst. Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Vorliegens eines Schadens konnte angesichts der Eindeutigkeit der Judikatur des VwGH und aus den in der Beweiswürdigung dargestellten Gründen unterbleiben.

IV.1.2. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil sich die beiden unfallsbeteiligten Fahrzeuge berührten.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).
Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen gegen das Fahrzeug der Zweitbeteiligten gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und die Polizei zu verständigen wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Der Bf hat sein Fahrzeug nach der Kollision nicht angehalten, sondern ist weiter gefahren. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a) StVO erfüllt.

Er hat weiters, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt hat.

IV.1.3. Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Mit seinem Vorbringen, er habe sein KFZ aufgrund der Straßenverhältnisse nicht anhalten können, macht der Bf im Ergebnis geltend, dass er nicht objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, also auch die Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten vertrauten KFZ-Lenkers in der Situation des Bf nicht anders als dieser gehandelt hätte.

Diesbezüglich spricht der VwGH in seinem Erkenntnis vom 25. November 1988, 85/18/0091 etwa Folgendes aus:

„Das an einem Verkehrsunfall beteiligte Fahrzeug muß unmittelbar nach Kenntnisnahme am Unfallsort angehalten werden und nicht erst in einiger Entfernung davon."

„Das Weiterfahren bis zu einem Parkplatz, wo immer dieser gelegen sein mag, widerspricht der klaren gesetzlichen Anordnung des § 4 Abs 1 lit a StVO, am Unfallort sofort anzuhalten auch dann, wenn am Unfallort lebhafter Verkehr herrscht (daher: kein Milderungsgrund gemäß § 34 Z 11 StGB)."

„Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit a StVO gilt abgesehen von einem (hier nicht geltend gemachten) Notstand iSd § 6 VStG - grundsätzlich auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen."

Das Argument des Bf, es sei an der Unfallstelle zu eng gewesen um anzuhalten, was nur in Bezug auf eine allfällige Verkehrsbehinderung von Relevanz sein kann, erweist sich insofern nicht als zielführend, zumal die dargestellte Judikatur des VwGH vom Bf verlangt, ohne Rücksicht auf den Nachfolgeverkehr anzuhalten um die notwendigen Schritte zu setzen.

Zudem bestanden – wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt wurde – ausreichend Möglichkeiten, das Fahrzeug sicher anzuhalten. So findet sich rechts am Straßenrand ausreichend Platz, um das Fahrzeug anzuhalten und in der unmittelbaren Umgebung eine Fülle von Flächen, etwa Grundstückszufahrten, die sich geeignet hätten, stehen zu bleiben. Diese Möglichkeiten hätte der Bf, wie es die Maßfigur getan hätte, jedenfalls nützen müssen.

Hinsichtlich des Fehlens einer Verständigung der Polizei liegt auf der Hand, dass diese nicht erfolgt ist und auch nicht beabsichtigt war, wollte der Bf doch weiter fahren, ohne sich um den Unfall zu kümmern. Er wurde lediglich durch den zweiten Unfall daran gehindert, seine Fahrt fortzusetzen.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).

Der Bf bestreitet nicht, den Unfall bemerkt zu haben. Jedenfalls musste er ihn gemäß der dargestellten Judikatur aber bemerken, zumal es zu einer gefahrenträchtigen Verkehrssituation kam – eines der beiden Fahrzeuge fuhr zu weit in der Mitte der Fahrbahn – die den Bf zu besonderer Sorgfalt verpflichtete.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, weil er in Bezug auf subjektive Umstände in Zusammenhang mit der Kollision selbst kein Vorbringen erstattet hat.

Zu den Darstellungen des Bf, er habe nicht anhalten können, ist auf das weiter oben zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit Gesagte zu verweisen.

Zu seiner Behauptung einer psychischen Ausnahmesituation (im Sinne einer Notstandssituation gemäß § 6 VStG) ist der Bf auf die reiche Judikatur des VwGH zum sogenannten „Unfallschock“ hinzuweisen, wonach nur in besonders gelagerten Fällen und bei gravierenden psychischen Ausnahmesituationen das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigt werden kann (vgl. statt vieler VwGH 28. Oktober 1992, 91/03/0351).

Mit Ausnahme der bloßen Behauptung einer psychischen Ausnahmesituation hat der Bf dazu aber nichts Konkretes behauptet und seine solche Situation auch nicht glaubhaft gemacht. Gegen die Annahme eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Unfallschocks spricht der Umstand, dass der Bf mit den aufnehmenden Polizeibeamten situationsbezogen kommunizierte und es sich bei den Unfällen generell nicht um besonders schwerwiegende Kollisionen handelte.
Überdies trat der zweite Unfall erst ein, als der Bf seine Verpflichtungen nach § 4 StVO bereits verletzt hatte.

Der objektive Tatbestand ist der Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Bf einen Nachweis über sein Einkommen vorgelegt. Dieses beträgt etwa 1.000 Euro pro Monat. Dieser Umstand ist zu berücksichtigen.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Dem Bf ist vorliegend auch negativ anzulasten, dass er den Unfallsort offenbar ganz bewusst verlassen wollte, hatte er sich doch zum Weiterfahren eingeordnet und wurde er nur durch einen weiteren Unfall aufgehalten.

Es ergibt sich insofern ein zumindest hoher Fahrlässigkeitsgrad.
Der Bf ist auch nicht unbescholten, sondern liegt eine Vorstrafe wegen eines kraftfahrrechtlichen Deliktes aus dem Jahr 2018 vor. Milderungsgründe sind keine hervorgekommen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Bf über ein besonders niedriges Einkommen verfügt, das ein vernünftiges Fortkommen bereits an sich erschwert.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof v. 24. 993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Aufgrund des niedrigen Einkommens des Bf geht das Gericht davon aus, dass in diesem besonderen Fall mit Strafen von 150 (§ 4 Abs 1) und 100 Euro (§ 4 Abs 5) das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Bf durch diese für ihn dennoch empfindlichen Geldstrafen künftig von derlei Verstößen abgehalten werden wird und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

IV.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren. Pro Delikt ist ein Betrag von 10 %, mindestens 10 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs 1 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl